



DER TIERSCHUTZVEREIN FÜR BERLIN DANKT



der win-win Industries UG

herzlich für die Geldspenden im Jahr 2022 in Höhe von insgesamt 165 Euro.

Damit helfen Sie,
die Tiere in Not im Tierheim Berlin zu betreuen
und medizinisch zu versorgen, und unterstützen
unsere Arbeit.

Berlin, im April 2023


Jan Berge
Geschäftsführer



TIERSCHUTZVEREIN
FÜR BERLIN





DER TIERSCHUTZVEREIN FÜR BERLIN DANKT



der win-win Industries UG

herzlich für die Geldspenden im Jahr 2023 in Höhe von 138 Euro.

Damit helfen Sie,
die Tiere in Not im Tierheim Berlin zu betreuen
und medizinisch zu versorgen, und unterstützen
unsere Arbeit.

Berlin, im Juli 2024

Jan Berge
Jan Berge
Geschäftsführer



TIERSCHUTZVEREIN
FÜR BERLIN

TV B
TIERHEIM BERLIN

Tierschutzverein
Stuttgart und Umgebung e.V.
und sein Tierheim



Tierschutzverein Stuttgart e.V. | Furtwänglerstraße 150 | 70195 Stuttgart

win-win Industries UG
Hauptstr. 49
76593 Gernsbach

Bestätigung

über **Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag**

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes
an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften,
Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name des Zuwendenden:	Straße
win-win Industries UG	Hauptstr. 49
PLZ ORT	Tag der Zuwendung
76593 Gernsbach	12.06.2024
Betrag	In Buchstaben
52,50 €	Zweiundfünfzig Euro fünfzig Cent

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja ☐ Nein ☒

Wir sind wegen der Förderung des Tierschutzes nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamts Stuttgart-Körperschaften, Steuer-Nr. 99018/03215, vom 22.01.2024 für den letzten Veranlagungszeitraum 2021 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Tierschutzes verwendet wird.

Stuttgart, 24. Juni 2024

i. A. K. Köchling
Tierschutzverein Stuttgart
und Umgebung e.V.
Postfach 14 01 08
70071 Stuttgart

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).